

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Zweite Satzung vom 26. September 2024 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Herten vom 04. Dezember 2018	2 – 4
2. Fundsachenversteigerung	5
3. 1. Satzung vom 26. September 2024 zur Änderung der Betriebssatzung des Zentralen Betriebshofes Herten vom 30. November 2017	6 – 7
4. Betriebsanweisung für das Vertretungswesen ZBH	8 – 9
5. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl	10

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **17/2024**
Ausgabetag: **27.09.2024**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: n.tappeser@herten.de
Homepage: www.herten.de



Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)****vom 26.08.1999 in der aktuell geltenden Fassung**

Die Zweite Satzung vom 26. September 2024 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Herten vom 04. Dezember 2018, die der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 25. September 2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Zweiten Satzung vom 26. September 2024
zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen
Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Herten vom 04. Dezember 2018**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 26. September 2024

Gez.
Matthias Müller
Bürgermeister

Zweite Satzung vom 26.09.2024

zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Herten vom 04.12.2018

Aufgrund

- der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der aktuell geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der aktuell geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif Anlage 1 zu § 9 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Herten vom 04.12.2018 in der Fassung vom 23.12.2023 wird wie Folgt geändert:

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Gebührensätze des Gebührentarifs gelten jeweils für die zwei nachfolgenden Gebührentarifzonen:

Gebührentarifzone I: (Innenstadt, Bahnhofstraße)

Gebührentarifzone II: (Übriges Stadtgebiet)

Bei gewerblicher Nutzung zu Mobilitätszwecken erfolgt die Berechnung unabhängig von Tarifzonen je Fahrzeug pro Monat.

II. Gebührentarife

3. Veranstaltungen

Jahrmärkte (Trödelmärkte, Weihnachtsmärkte), Spezialmärkte, Automobilshows, Ausstellungen und sonstige jahrmarkt- und volksfestähnliche Veranstaltungen, einschließlich der Rüstzeiten für Auf- und Abbau.

3.1	Doncaster Platz Ost für einen Tag für zwei bis fünf Tage Bei Nutzung von Teilflächen (<50% der Fläche) reduziert sich die Gebühr um 50 %	400,00 800,00
3.2	Doncaster Platz Mitte für einen Tag für zwei bis fünf Tage Bei Nutzung von Teilflächen (<50% der Fläche) reduziert sich die Gebühr um 50 %	500,00 1.000,00
3.3	Hans-Senkel-Platz für einen Tag für zwei bis fünf Tage	50,00 100,00

3.4	Fußgängerzone Innenstadt einschl. Otto-Wels-Platz für einen Tag für zwei bis fünf Tage Bei Nutzung von Teilflächen (<50% der Fläche) reduziert sich die Gebühr um 50 %	150,00 300,00
3.5	Dorfplatz in Disteln für einen Tag für zwei bis fünf Tage	50,00 100,00
3.6	Kranzplatte Langenbochum für einen Tag für zwei bis fünf Tage	50,00 100,00
3.7	S&E (Szczytno Platz, Parkplatz Glück-Auf-Ring) für einen Tag für zwei bis fünf Tage Bei Nutzung von Flächen (<50% der Fläche) reduziert sich die Gebühr um 50 %	150,00 300,00
3.8	Marktplatz Westerholt für einen Tag für zwei bis fünf Tage	100,00 200,00
3.9	Dorfanger in Bertlich für einen Tag für zwei bis fünf Tage	50,00 100,00
3.10.	Zirkusveranstaltungen/Puppentheater (z.Zt. Fritz-Erler- Straße) Je Veranstaltung	100,00
4.	Straßenfeste	
4.1	- ohne gewerblichen Bezug (Nachbarschaftsfeste) pro Tag	20,00
4.2	- mit gewerblichen Bezug pro Tag	40,00
5.	Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken	
5.1	Vermietsysteme für Elektrokleinstfahrzeuge und Kleinkrafträder (z. B. E-Scooter und E-Roller) pro Fahrzeug pro Monat	4 €
5.2	Vermietsysteme für Leihfahräder, Leih-Lastenräder und Ähnliches pro Fahrzeug pro Monat	4 €

Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dezernat 2 Bürgerbüro

Jürgen Krystek

Tel.: 3374

Fax: 3618

J.Krystek@herten.de

Datum: 24.09.2024

**Öffentliche Bekanntmachung der Fundsachenversteigerung**

In der Zeit vom 10.11.2024 bis zum 24.11.2024 erfolgt im Portal Fundbüro-Deutschland (www.fundbuerodeutschland.de) eine Versteigerung von Fundsachen, die im Fundbüro der Stadt Herten abgegeben wurden.

Versteigert werden u.a. Fahrräder, Schmuck, Werkzeug, etc.

Es handelt sich um Fundsachen, die vor dem 30.04.2024 im Fundbüro abgegeben wurden.

Eigentumsansprüche können bis zum **04.11.2024** im Bürgerbüro der Stadt Herten, Rathaus, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten, zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten angemeldet werden.

Montags:	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstags:	8.00 bis 12.30 Uhr
Mittwochs:	8.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstags:	8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitags:	8.00 bis 12.30 Uhr

Bitte beachten Sie, dass für das Vorsprechen im Bürgerbüro eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich ist. Einen Termin können Sie auf unserer Homepage unter www.herten.de/buergerbuero oder telefonisch unter 02366 303-500 vereinbaren.

Herten, 24.09.2024

Bürgerbüro der Stadt Herten

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der Betriebssatzung des Zentralen Betriebshofes Herten vom 26. September 2024, die der Rat in seiner Sitzung am 25. September 2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

1. Satzung vom 26.09.2024
zur Änderung der Betriebssatzung des Zentralen Betriebshofes Herten
vom 30.11.2017

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 26. September 2024

Gez.
Matthias Müller
Bürgermeister

**1. Satzung vom 26.09.2024
zur Änderung der Betriebssatzung des Zentralen Betriebshofes Herten vom
30.11.2017**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung vom 25.09.2024 aufgrund der §§ 7,41,107 Abs(2) und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Zentralen Betriebshof Herten beschlossen

§ 1

§15 Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht wird geändert und erhält folgende Fassung

- (1) Der ZBH führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung entspricht den handelsrechtlichen Grundsätzen. Die gesetzlichen Vorschriften über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung.
- (2) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Herten zur Feststellung weiterleitet. Der Rat stellt den Jahresabschluss spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres fest. Gleichzeitig ist über die Entlastung des Betriebsausschusses zu entscheiden.
- (3) Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches unter Ausschluss des Absatzes (3) aufzustellen.

§ 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Zentralen Betriebshof Herten vom 26.09.2024 tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Betriebsanweisung für das Vertretungswesen ZBH – Vertretung bei Abwesenheit vom 26. September 2024, die der Rat in seiner Sitzung am 25. September 2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Betriebsanweisung für das Vertretungswesen ZBH
– Vertretung bei Abwesenheit vom 26. September 2024

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 26. September 2024

Gez.
Matthias Müller
Bürgermeister

Betriebsanweisung für das Vertretungswesen ZBH

Stand: 01.10.2024

Vertretung bei Abwesenheit

(1) Die Betriebsleitungsververtretung erfolgt im Falle der jeweiligen Anwesenheit in der Reihenfolge durch:

1. Bereichsleitung Verwaltung/ Logistik / Reinigung
2. Bereichsleitung Abfallwirtschaft/Straßenrein./Winterdienst
3. Bereichsleitung Grünflächenunterh./Bestattungswesen/Tiefbau/Straßenunterh./Entwässerung

Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

(2) Die Bereichs-/Abteilungsleiterververtretung erfolgt durch die Betriebsleitung

Diese Anweisung für den ZBH tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

Herten, 26.09.2024

Gez.
Matthias Müller
Bürgermeister der Stadt Herten

Gez.
Gregor Born
Betriebsleitung ZBH

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl

Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/1035-17
Fax: 02361/1035-25
Email: M.Soddemann@aud.nrw

Hinweis der diesjährigen Gewässerschauen:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

- **Montag, den 21.10.2024** um 9.00 Uhr, Treffpunkt
Gaststätte - Haus Breuing, Marler Str. 29, in 45659
Recklinghausen.
- **Dienstag, den 22.10.2024** um 9.00 Uhr, Treffpunkt am
griechischen Restaurant Bacchos, Halterner Str. 75, in 45770 Marl-
Sinsen.
- **Donnerstag, den 24.10.2024** um 9.00 Uhr, Treffpunkt am Hotel
Mutter Wehner, Haardstr. 196, in 45739 Oer-Erkenschwick.

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.


Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher



Ovelhey

Für die Richtigkeit



Soddemann
Geschäftsführer